

Drucksache 20/8538

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 24.05.2022

Corona-Pandemie – Aufhebung der Maskenpflicht

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Frei 18/07

Eingang: 15/07/2022

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung führte bei der Beantwortung der kleinen Anfrage (Drs. 20/8035) aus, dass ein Vergleich des Übertragungsrisikos des SARS-CoV-2-Virus ohne bzw. mit Maske entsprechende Studien mit Vergleichsgruppen voraussetzen würde. Entsprechende Studien sind der Hessischen Landesregierung jedoch nicht bekannt. Weiterhin beantwortete die Landesregierung die Fragen nach der Anzahl erkrankter hessischer Schüler bzw. Lehrer unter Hinweis auf „§ 9 der Datenschutz-Grundverordnung“ nicht, da Gesundheitsdaten einem besonderen Schutz unterliegen. Die entsprechende Bestimmung (gemeint ist vermutlich Art. 9 der DSGVO) untersagt zwar grundsätzlich die Verarbeitung bestimmter Gesundheitsdaten, zählt dabei jedoch zahlreiche Ausnahmetatbestände auf, insbesondere wenn die Verarbeitung von Daten der öffentlichen Gesundheitsvorsorge dienen. Die Bestimmungen der §§ 22, 24, 27 und 28 BDSG konkretisieren dies und erlauben die Verarbeitung auch zu wissenschaftlichen und statistischen Zwecken.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die Durchführung von Untersuchungen zur Überprüfung der Wirksamkeit einer Mund-Nasenbedeckung zur Reduzierung des Übertragungsrisikos von Infektionen – z.B. Corona – für sinnvoll und geboten?

Frage 2. Falls 1. zutreffend: plant die Landesregierung, die Durchführung von unter 1. aufgeführten Studien zu initiieren bzw. finanziell und/oder in anderer Weise zu unterstützen?

Frage 3. Ist der Landesregierung bekannt, ob eine Untersuchung mit der unter 1. genannten Zielsetzung derzeit in Hessen oder in der Bundesrepublik geplant oder in Durchführung ist?

Frage 4. Falls 3. zutreffend: welche Untersuchungen sind dies und durch wen werden diese durchgeführt?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage (Drs. 20/8035) wurde bereits ausgeführt, dass Studien erforderlich wären, in denen während eines hohen Infektionsgeschehens zwei Vergleichsgruppen gebildet würden, wobei eine Gruppe durch Masken geschützt und eine weitere ungeschützt wäre. Das Ergebnis der Studie ist stark vom Trageverhalten der jeweiligen Verwenderinnen und Verwender abhängig und müsste für eine Reproduzierbarkeit daher bewusst gesteuert und überwacht werden. Für einen Nachweis im Sinne der Fragestellung müsste sich eine Vergleichsgruppe damit gewollt einem hohen Infektionsrisiko aussetzen. Eine solche Studie lehnt die Landesregierung ab, solange über technische Prüfungen nachgewiesen werden kann, dass z.B. bei zertifizierten Schutzmasken (z.B. OP-Masken oder FFP2-Schutzmasken) infektiöse Aerosole wirksam und reproduzierbar mit festgelegten Grenzen herausgefiltert werden. Damit kann ausreichend belegt werden, dass das Tragen von Schutzmasken eine wirksame Maßnahme darstellt, um das Infektionsgeschehen zu reduzieren, ohne eine Vergleichsgruppe unnötig zu gefährden. Die Wirksamkeit des Maskentragens wird zudem durch diverse Untersuchungen und Beobachtungen während der Pandemie wie z.B. von Tropenmediziner Prof. Emil Reisinger der Universitätsmedizin Rostock ausreichend untermauert.

Laufende Untersuchungen in Hessen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 5. Hält die Landesregierung die Verarbeitung von Gesundheitsdaten – insbesondere solche von Schülern und Lehrern – zu epidemiologischen Fragestellungen im Hinblick auf die unter Art. 9 der DSGVO und §§ 22, 24, 27 und 28 BDSG aufgeführten Ausnahmetatbeständen für zulässig bzw. für gerechtfertigt?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: plant die Landesregierung, entsprechende Erhebungen von Daten durchzuführen bzw. durch die zuständigen Behörden durchführen zu lassen?

Frage 7. Falls 6. zutreffend: welche Daten sollen für die unter 6. genannte Untersuchung erhoben und verarbeitet werden?

Frage 8. Falls 6. zutreffend: welches sind die möglichen Zielvariablen der unter 6. genannten Untersuchung?

Die Fragen 5 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage, inwieweit die Erhebung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke zulässig ist, muss anhand des konkreten Falls entschieden werden. In Hessen sind insoweit neben den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) zu beachten. Zu abstrakten Rechtsfragen äußert sich die Landesregierung grundsätzlich nicht.

Wiesbaden, den 8. Juli 2022



Kai Klose
Staatsminister